

# RS OGH 1992/11/24 5Ob155/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1992

## Norm

ABGB §1118 Fall1 A1

ABGB §1118 Fall2 A2

MRG §2 Abs3

MRG §37 Abs1 Z1

MRG §41

## Rechtssatz

Der zur Abwehr des Räumungsanspruches von den Nebenintervenienten (hier: Untermietern) eingewendete Umstand, daß der Beklagte gar nicht der Mieter des Hauses bzw. Vermieter der einzelnen von den Nebenintervenienten (hier: Untermietern) bewohnten Wohnungen sei, kann den Prozeß entscheiden. Ob der Beklagte Mieter ist, hängt sehr wohl von der im Verfahren nach § 2 Abs 3 MRG zu klärenden Position der Nebenintervenienten ab. Die für die zwingende Unterbrechung des Prozesses maßgebliche Präjudizialität liegt vor.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 155/92

Entscheidungstext OGH 24.11.1992 5 Ob 155/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0020934

## Dokumentnummer

JJR\_19921124\_OGH0002\_0050OB00155\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)